

Hier bekommen Sie Recht!

Brauche ich tatsächlich keinen Staplerschein?

? Ich habe neu in einer kleinen Spedition als Lkw-Fahrer angefangen. Jedoch muss ich hier mit einem Stapler selbst laden. Einen Staplerschein habe ich bis jetzt noch nicht gemacht. Mein neuer Chef sagt aber, auf dem eigenen Betriebsgelände brauche man den nicht. Stimmt das?

! Nein. Zum Führen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand benötigen Sie einen Nachweis der Ausbildung, eine Einweisung in das Flurförderfahrzeug und in das Gelände sowie eine schriftliche Beauftragung durch Ihren Vorgesetzten. Für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr brauchen Sie eben-



Staplerschein auch auf dem Betriebsgelände?

falls die Fahrerlaubnis. Den Nachweis der Ausbildung erhalten Sie, wenn Sie nach den BG-Grundsätzen „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen“ geschult wurden. Dies gilt auch auf dem eigenen Betriebsgelände.

Die Weiterbildungen werden nicht anerkannt!

? Ich habe drei Jahre lang in Österreich gewohnt, war dort gemeldet und habe als Lkw-Fahrer gearbeitet. Während dieser Zeit habe ich drei Weiterbildungen in Österreich absolviert. Jetzt bin ich wieder nach Deutschland gezogen und habe bei meinem neuen deutschen Arbeitgeber zwei weitere Weiterbildungen gemacht. Ich wollte jetzt alle fünf Weiterbildungen angeben und die 95 in meinen Führerschein eintragen lassen. Die Führerscheinstelle will aber die Weiterbildungen aus Österreich nicht anerkennen. Ist das so richtig?

! Die Weiterbildungen sind von der Behörde in Deutschland anzuerkennen. Kraftfahrer durchlaufen die Weiterbildung in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder in dem sie arbeiten. In beiden Fällen war dies für Sie Österreich. In den Anwendungshinweisen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) ist außerdem angeführt, dass der Weiterbildungsnachweis in einem anderen EU-Mitgliedstaat die gleichen inhaltlichen Anforderungen erfüllen muss wie ein inländischer. Wenn also alle Angaben auf der österreichischen Bescheinigung vorhanden sind (Angaben zur Person, Dauer der Weiterbildung, Ort der Weiterbildung und absolvierte Kenntnisbereiche), ist diese auch in Deutschland anzuerkennen.

Müssen meine Kollegen so schwere Lasten schleppen?

? Ich arbeite bei einem privaten Abfall-Entsorgungsbetrieb. Hier bin ich in der ganz normalen Restmülltonnentour als Werker angestellt. Da unsere Firma einen sogenannten Voll-Service anbietet, müssen die vollen Tonnen teilweise aus Kellern geholt werden. Ich sehe immer wieder, dass die Kollegen schwere Tonnen die Treppen hochschleppen. Muss das wirklich sein?

! Nein, dies ist sogar unzulässig. Die Berufsgenossenschaft schreibt vor, dass Einzellasten von mehr als 35 Kilogramm von einer Person allein nicht getragen werden dürfen. Wenn Abfallbehälter über Treppen geschleppt werden müssen, soll dies grundsätzlich von zwei Personen durchgeführt werden. Und Tragestrecken über 15 Meter sind ebenfalls nicht zulässig.

Auf welche Art darf ich das Handy bedienen?

? Das Handy am Steuer in die Hand zu nehmen, ist verboten. Wie ist es aber, wenn ich mein Handy per Bluetooth über die Lenkrad-Fernbedienung nutze? Das Radio zu bedienen, ist ja auch erlaubt.



CarPlay: Hersteller wie Daimler bieten Lösungen

! Richtig, jede Art von Benutzung und Bedienung des Mobiltelefons bei laufendem Motor ist verboten, wenn hierzu das Handy in die Hand genommen wird (§ 23 Abs. 1a, 1b StVO). Nur wenn das Fahrzeug steht und wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist (nicht per Start-Stopp-Automatik), darf es benutzt werden. Zulässig ist es aber, ein Gespräch per Tastendruck am Mobiltelefon selbst oder am Lenkrad anzunehmen, wenn dafür das Gerät weder aufgenommen noch mit der Hand gehalten wird. Der Gesetzgeber spricht hier von „einer kurzen, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepassten Blickzuwendung zum Gerät“. Die Nutzung des Mobiltelefons mit Bluetooth über das Lenkrad ist in Ordnung.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com